

---

## Protokollauszug Gemeinderat

---

<b>Geschäft</b>	<b>Finanzwesen. Mittelfristiger Ausgleich. Änderung Gemeindegesetz. Verzicht auf Regelung.</b>
Datum	21. Oktober 2019
Nummer	GR 2019-160 - F3.C - F3.4.3

---

### Ausgangslage

Mit dem neuen Gemeindegesetz (GG, in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde in § 92 (Ausgleich des Budgets) ein mittelfristiger Ausgleich des Finanzhaushalts der Gemeinden vorgeschrieben. Dazu wurde von den Gemeinden verlangt, bis spätestens 2021 eine exakte Regelung zu definieren, wie der "Mittelfristige Ausgleich" auszusehen habe.

Ursprünglich war es vorgesehen, anlässlich der damals bereits eingeleiteten Revision der Gemeindeordnung (GO) eine entsprechende Regelung in der GO festzuhalten. Nach Gesprächen mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) entschied der Gemeinderat schliesslich, auf dieses Vorhaben zu verzichten (GR 2018-045 vom 26. März 2018). Am 9. April 2019 führte der Gemeinderat weitere Diskussionen zum Mittelfristigen Ausgleich und beschloss, die Einführung einer entsprechenden Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuvizieren (GR 2018-062A). Das Thema wurde sistiert und sollte erst im Lauf des Jahrs 2019 wieder aufgenommen werden.

Inzwischen hat der Kantonsrat, mit Datum vom 27. Mai 2019, eine Änderung am GG vorgenommen und die Bestimmungen zum Ausgleich des Budgets umformuliert. Die entsprechende Vorlage ist unter Vorbehalt eines Referendums auf den 1. Juni 2019 in Kraft getreten; das Referendum wurde in der Folge nicht ergriffen.

### Neu formulierter Wortlaut

Die alte Bestimmung von § 92 GG lautete wie folgt:

- § 92 <sup>1</sup> *Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.*
- <sup>2</sup> *Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden.*

Die neue Bestimmung von § 92 GG, ab 1. Juni 2019, lautet wie folgt:

- § 92 <sup>1</sup> *Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.*
- <sup>2</sup> *Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden.*
- <sup>3</sup> *Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, kann von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.*

### Ausgleich des Budgets

Mit der neuen Regelung gemäss Abs. 1 wird von den Gemeinden keine Regelung mehr zum mittelfristigen Ausgleich des Budgets gefordert. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Jedoch sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses existiert nicht. Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich geregelt, wenn auch mit viel Spielraum (s.unten). Dabei wird auf die konkreten finanziellen Verhältnisse abgestützt und den Gemeinden mit einem Nettovermögen ein grösserer Handlungsspielraum erlaubt.

Den Gemeinden steht es frei, weitergehende kommunale Haushaltsregeln festzulegen wie z.B. einen mittelfristigen Ausgleich, eine Schuldenbremse oder ein Zielwert zur Selbstfinanzierung von Investitionen. Damit diese Vorgaben für das Budgetorgan Verbindlichkeit erlagen, sind sie in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass zu regeln.

### Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf gemäss § 92 GG grundsätzlich budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (§ 90 GG) und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve (§ 123 GG) vorgesehen sind. Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab. Gemeinden mit einer Nettoschuld können einen Aufwandüberschuss nach § 92 Abs. 2 GG ins Budget einstellen.

Gemeinden mit einem Nettovermögen stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen dürfen: Sie können entweder einen Aufwandüberschuss wie bisher nach § 92 Abs. 2 GG vorsehen oder neu einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe ihres Nettovermögens einstellen. Für die Festlegung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld kann die Ermittlung nach Anhang 2 Ziff. 3.4 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich angewandt werden. Zusätzlich ist es zulässig, das voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahrs zu berücksichtigen. Die Berechnung ist im Budget offenzulegen und soll u.a. von der Rechnungsprüfungskommission geprüft werden.

### Übergang alte Regelung - neue Regelung

Für Gemeinden, die den Mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) in der GO oder in einem Gemeindeerlass geregelt haben, gilt diese Regelung bis zu einer allfälligen Änderung weiterhin.

### Empfehlung

Das Ressort Finanzen empfiehlt, keine neue Regelung für den Mittelfristigen Ausgleich in der GO oder als Gemeindeerlass einzuführen. Der Handlungsspielraum für die Gemeinde ist durch den neu formulierten § 92 GG ausreichend definiert. Das Thema hat sich somit erledigt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der geänderten Gesetzesgrundlage keine definitive Regelung des Mittelfristigen Ausgleichs mehr erforderlich ist. Es wird deshalb darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung festzusetzen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - 2.1. Rechnungsprüfungskommission, Präsident Christoph Born (elektronisch),
  - 2.2. Gemeindepräsident Jürg Eberhard,
  - 2.3. Vorsteher Finanzen André Hartmann,
  - 2.4. Leiter Finanzen Selçuk Mavigöz.

Gemeinderat Zumikon



**Jürg Eberhard**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

versandt am: 25. Oktober 2019